



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Nur per Email:

Referat 321 - Tierschutz

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 0

FAX +49 (0)30 18 529 - [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-05111/0482

DATUM 25. Juni 2021

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 29. März 2021

Anlagen: 4

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit E-Mail vom 29. März 2021 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Zusendung folgender Daten:

1. Daten zum Personal der Länder in den Bereichen Lebensmittel, Futtermittel, Tiergesundheit, Tierschutz sowie Pflanzengesundheit, die zuletzt von der Bundesregierung an die Europäische Kommission für die Erstellung/Aktualisierung des Länderprofils von Deutschland übermittelt wurden,
2. soweit dem BMEL vorliegend Daten der Länder zur Durchführung von Nutztierkontrollen gemäß Entscheidung 2006/778/EG in den Jahren 2018, 2019 und 2020:
 - a. die Zahlen zu kontrollpflichtigen Betrieben, zu kontrollierten Betrieben und zu Betrieben ohne Beanstandung im Format der Tabelle 3 der BT-Drs. 19/3195,
 - b. die Zahlen zu kontrollpflichtigen Betrieben, zu kontrollierten Betrieben und zur Betrieben ohne Beanstandung, im Format der Tabellen 4-12 der BT-Drs. 19/3195, aufgeschlüsselt nach Bundesland und Jahr sowie
 - c. die aktuellen Angaben zum durchschnittlichen Kontrollintervall je Betrieb.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht ein teilweiser Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Zu 1.:

Der Antrag wird gemäß § 9 Absatz 3 Alternative 2 IFG abgelehnt. Nach § 9 Absatz 3 Alternative 2 IFG kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die Daten in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Die angefragten Informationen wurden mit Datum vom 18. Dezember 2019 veröffentlicht und können aus der allgemein zugänglichen, nachfolgenden Website der Europäischen Kommission abgerufen werden: https://ec.europa.eu/food/audits-analysis/country_profiles/details.cfm?co_id=DE.

Da Sie Ihren Antrag per E-Mail gestellt haben, ist davon auszugehen, dass Sie über einen Internetzugang verfügen und Ihnen damit die Informationsbeschaffung auf diese Art zumutbar ist.

Zu 2. a) bis c):

Gemäß Artikel 8 der Entscheidung der Kommission vom 14. November 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (2006/778/EG) (ABl. EG Nr. L 314 S. 39 vom 15.11.2006), sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Europäischen Kommission einen Bericht über die im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten Kontrollen in einem Mitgliedstaat vorzulegen. Auf Grundlage der aus den Bundesländern gemeldeten Daten nach der Entscheidung 2006/778/EG wurden für die Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 2018 und 2019 die beigefügten Übersichten der Kontrollergebnisse an die Europäische Kommission übersandt. Daten für das Jahr 2020 liegen dem BMEL noch nicht vor.

Zu den unter 2. a) und b) erbetenen Daten der Länder über die Zahl der kontrollpflichtigen Betriebe, kontrollierten Betriebe und Betriebe ohne Beanstandung kann hingegen kein Zugang gewährt werden, da das BMEL über die begehrten Daten nicht verfügungsberechtigt im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 IFG ist. Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 IFG entscheidet die Behörde über den Informationszugang, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt

ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 3.11.2011, Az. 7 C 4/11) reicht die lediglich faktische Verfügungsmöglichkeit nicht aus. Es ist auch nicht ausreichend, wenn die Information nach formalen Kriterien ordnungsgemäß Teil der Akten einer Behörde ist. Die ordnungsgemäße Zugehörigkeit zu den Akten ist nur eine notwendige, nicht aber hinreichende Bedingung für die Verfügungsberechtigung.

Verfügungsberechtigt ist grundsätzlich der Urheber einer Information. Nach der Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern (vgl. Artikel 30 Grundgesetz) obliegt der Vollzug der tierschutzrechtlichen Bestimmungen den nach Landesrecht zuständigen Behörden (§§ 15 Absatz 1 Satz 1, 16 Absatz 1 Tierschutzgesetz). Für die Durchführung von unionsrechtlichen Vorschriften im Tierschutzbereich sind auch die Länder zuständig. Entsprechend sind die Behörden der Länder zuständig für die Kontrolle von Nutztierhaltungen und Erfassung und Aufzeichnung der Informationen über durchgeführte Überprüfungen. Bei den von Ihnen nachgefragten nach Bundesland und Jahr aufgeschlüsselten Daten zu Anzahl der kontrollpflichtigen Betriebe, der kontrollierten Betriebe und der Betriebe ohne Beanstandung, auch nach Nutztierart/Haltungsform, gemäß Entscheidung 2006/778/EG handelt es sich somit um Informationen der Länder. Sie sind die Urheber und damit auch die Verfügungsberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Eine eigenständige Verfügungsberechtigung des BMEL besteht in Bezug auf die Länderdaten nicht. Weder aus Gesetz noch aus einer stillschweigenden Übereinkunft ist eine eigenständige Verfügungsberechtigung des BMEL gegeben.

Mangels Verfügungsbefugnis des BMEL kommt somit eine nach Ländern aufgeschlüsselte Datenzusammenstellung („nach dem Muster von Tabelle 3 bzw. der Tabellen 4-12 der BT-Drs. 19/3195“) nicht in Betracht.

Die zu 2. c) erbetenen Daten liegen dem BMEL nicht vor. Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG erstreckt sich der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur auf solche Informationen, die tatsächlich bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhanden sind. Amtliche Informationen sind nach § 2 Nummer 1 IFG alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Da das IFG die Bundesbehörden nicht zur Beschaffung und Übermittlung möglicherweise anderweitig verfügbarer Informationen verpflichtet, ist Ihr Antrag auch insoweit abzulehnen. Ich empfehle, sich an die jeweils zuständigen Landesbehörden zu wenden.

Ich bitte um Verständnis, dass sich die Beantwortung Ihres Antrages wegen umfangreicher Abstimmungsverfahren und aufgrund der aktuellen Krisensituation verzögert hat.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFG-GebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. 

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.